

Verantwortungseigentum weiter denken

Verbandepapier

6. September 2022

Einleitung

Die Berliner Stiftung „Verantwortungseigentum“ hat einen Regelungsvorschlag für eine „GmbH mit gebundenem Vermögen“ (GmbH-gebV) entworfen. Der Vorschlag beruht auf der Idee, einen rechtlichen Rahmen für Unternehmen mit einem treuhänderischen Unternehmensverständnis zu schaffen und hat Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden. Aus Sicht der unterzeichnenden Verbände ist die Rechtsform weder geeignet noch erforderlich für die Zielsetzung eines nachhaltigen und verantwortungsvollen Unternehmertums.

Verantwortungseigentum – weiter denken

„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“. In diesem Sinne lebt die deutsche Wirtschaft Verantwortungseigentum. Die stark durch den Mittelstand und Familienunternehmen geprägte, in vielen Fällen auch stiftungsrechtlich organisierte deutsche Unternehmenslandschaft ist ein Vorreiter für Nachhaltigkeit und bekennt sich gleichzeitig zur Notwendigkeit einer permanenten Modernisierung.

Die Herausforderungen in den kommenden Jahren bei der Transformation in Bezug auf eine CO₂-neutrale Wirtschaft, die fortschreitende Digitalisierung bei gleichzeitiger Beibehaltung hoher Innovationsfähigkeit sind enorm. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist die Grundlage unserer Gesellschaft, um einheitlichere Lebensbedingungen, gesellschaftlichen Zusammenhalt und eine stabile Demokratie zu gewährleisten.

Wir unterstützen in diesem Kontext die wichtige Debatte, wie sich Wirtschaft und Gemeinwohl noch stärker zusammendenken lassen.

Was wir problematisch sehen:

Verstoß gegen Privatautonomie und Verbandsfreiheit:

Durch die vorgeschlagene Rechtsform käme es zu einer Vermögensbindung innerhalb eines engen Kreises. Käufer und Nachfolger einer GmbH-gebV wären auf natürliche Personen, andere GmbHs mit Vermögensbindungen oder Stiftungen beschränkt. Nicht möglich wäre der Erwerb von Geschäftsanteilen durch andere Gesellschaftsformen. Diese Sperrwirkung des Vermögens für zukünftige Generationen stellt einen erheblichen Eingriff in die Prinzipien der Privatautonomie und Verbandsfreiheit dar.

Hohe Missbrauchsanfälligkeit:

Bei der neuen Rechtsform soll es keine Gewinnausschüttung an die Gesellschafter geben, sondern die Gewinne und das Vermögen müssen im Unternehmen verbleiben. Allerdings sind die Missbrauchsmöglichkeiten, z. B. über Gesellschafterdarlehen, Mietpachtverhältnisse oder Lizenzvereinbarungen, groß. Hier müsste der Gesetzgeber ständig nachschärfen, so dass sich die gewünschte „einfache“ Rechtsform innerhalb kürzester Zeit erheblich verkomplizieren dürfte.

Andere Finanzierungsformen als Venture Capital:

Der Wunsch aus der Gründerszene, auch nach der Gründungsphase am Markt bestehen zu können, ist nachvollziehbar. Doch zum Einsatz von Venture Capital wird kein Unternehmen gezwungen. Ein finanzstarker Business-Partner, Crowdfunding oder staatliche Förderungen sind Finanzierungsformen, die keinen zwingenden späteren Exit zur Folge haben.

Auspielen verschiedener Rechtsformen:

Zielsetzung der neuen Unternehmensform soll es sein, im Wettbewerb nicht mit Geld, sondern durch eine höhere Vertrauenswürdigkeit Kunden zu werben. Die neue Rechtsform soll explizit „die besondere soziale Werthaltigkeit ihrer Zwecke und Geschäftsmodelle“ gegenüber Dritten verdeutlichen, obwohl lediglich die Gewinne nicht entnommen werden dürfen. Dadurch wird suggeriert, dass Unternehmen in anderen Rechtsformen weniger vertrauenswürdig und weniger sozial werthaltig seien. Dabei müssten Unternehmen der neuen angedachten Rechtsform keinen zwingenden Bezug zum Allgemeinwohl haben, sie sollen vollkommen frei sein, welche Tätigkeit ausgeübt wird. Das Unternehmen an sich dient aber nicht dem Gemeinwohl, sondern ist dem eigenen wirtschaftlichen Erfolg verpflichtet. Zwischen gemeinnützigem Wirken im Interesse der Allgemeinheit und privatwirtschaftlichem Wirken sollte das Recht unterscheiden.

Finanzierungsdefizite:

Spätestens in wirtschaftlichen Krisenzeiten bestünden Finanzierungsdefizite. Wer möchte sich mit Eigenkapital an einer Gesellschaft beteiligen, wenn keine Aussicht auf eine Beteiligung am Gewinn und am Wertzuwachs des Unternehmens besteht? Als Alternative bleibt die Fremdfinanzierung, die in der Krise schwer zu erhalten sein dürfte.

Auswirkungen bei Misserfolg:

Der Erfolg oder das Scheitern eines Unternehmens sind nicht nur die „Privatsache“ der Gesellschafter, denn an einem Unternehmen hängen in der Regel eine Vielzahl von Arbeitsplätzen, Lieferanten- und Kundenbeziehungen sowie Interessen der öffentlichen Hand.

Steuerliche Gerechtigkeitslücken:

Der Entwurf sieht eine unmittelbare steuerliche Privilegierung vor, soweit Vermögensübergänge bei dieser Rechtsform von der üblichen Erbschaftsteuerlast entlastet werden sollen. Die Gesellschaft in neuer Rechtsform kann sich, dies ist systemgerecht, die niedrigere steuerliche Belastung thesaurierter Gewinne auf ewig zunutze machen. Allerdings müsste es auch für diese Rechtsform zum Ausgleich durch die nachgelagerte Besteuerung der später ausgeschütteten Gewinne auf Gesellschafterebene kommen, falls diese – sei es auch verdeckt – ausgezahlt werden sollten. Da die Besteuerung bei einem Anteilsübergang nur auf Basis der geleisteten Einlage erfolgt, wird das in der GmbH-gebV entstehende Vermögen weiterhin dauerhaft der Schenkungs- und Erbschaftsteuer entzogen. Bislang gibt es dieses Privileg nur bei gemeinnützigen Organisationen. Damit würden Steuervorteile, die für gemeinnützig wirkende Organisationen gelten, auf erwerbswirtschaftliche Unternehmen ausgedehnt.

Was wir wollen:

Aus unternehmerischer Sicht ist es grundsätzlich zu begrüßen, wenn verschiedene gesellschaftsrechtliche Unternehmens- und Stiftungsformen zur Verfügung stehen, die auch für kleinere und mittlere Unternehmen nutzbar sind, oder Unternehmen sich noch stärker der Zielsetzung eines nachhaltigen Unternehmertums verpflichten. Statt der Schaffung einer neuen Rechtsform wie der GmbH-gebV könnte diesem Anliegen folgendermaßen Rechnung getragen werden:

Zertifizierungsregime:

Die unterzeichnenden Verbände halten ein gesetzliches oder privatrechtliches Zertifizierungsregime für eine Möglichkeit, dem Grundgedanken der GmbH-gebV gerecht zu werden. Die Ausrichtung als besonders nachhaltig und gemeinwohlverträglich agierendes Unternehmen könnte gegenüber der Öffentlichkeit durch ein Branding kenntlich gemacht werden. Das Branding würde jeder Rechtsform zur Verfügung stehen und nicht nur der GmbH.

Nutzung bestehender Rechtsformen:

Die gemeinnützige GmbH und Stiftungsmodelle erlauben bereits steuerlich gemeinnützige, sonstige ideelle oder gemischte Zwecke von Gesellschaftern und werden, auch international, durch eine Stiftungs- oder Finanzaufsicht überwacht. Gerade Stiftungen sind für verantwortungsgebundene Unternehmensziele eine probate Rechtsform, wie z. B. Industrieunternehmen wie ZEISS, BOSCH und ZF Friedrichshafen zeigen.

Anpassungen im Stiftungsrecht:

Die GmbH-gebV stellt bisher keine Handlungsoption über das hinaus zur Verfügung, was die Stiftung bereits kann. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hat sich im Zuge der 2021 verabschiedeten Stiftungsrechtsreform vergeblich für ein Änderungsrecht des Stifters zu Lebzeiten sowie für Stiftungen auf Zeit außer in Form der Verbrauchsstiftung stark gemacht. So wichtig die Ewigkeitsstiftung als

rechtliches Konstrukt ist, so offensichtlich ist gleichzeitig der Bedarf nach kontinuierlichen Anpassungen. Daher wäre zu diskutieren, inwieweit auch Themen wie Flexibilisierung und Entbürokratisierung vom Gesetzgeber aufgegriffen werden können.

Ausländische Rechtsformen als Vorbild:

Sollte an der Idee der Schaffung einer geeigneten neuen Rechtsform für nachhaltiges Unternehmertum festgehalten werden, könnten ausländische Regelungsmodelle wie die Benefit Corporation in den USA mit der doppelten Zielsetzung einer Gewinn- und Gemeinwohlorientierung oder die Community Interest Company in England als Vorbild dienen. Diese Rechtsformen müssen ein Gemeinwohl- oder Nachhaltigkeitserfordernis erfüllen und sind durch ein ausgeprägtes internes und / oder externes Kontrollsystem gekennzeichnet.

Fazit:

Die genannten Verbände stehen dem Gesetzgeber gerne für Diskussionen zur Verfügung, wie das deutsche Gesellschafts- und Stiftungsrecht weiter modernisiert und flexibilisiert werden kann, und wie neue Formen den gesellschaftlichen und unternehmerischen Bedarf nach mehr „Corporate Purpose“ abdecken können.

Ansprechpartnerinnen:

Frau Dr. Kerstin Lappe
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Abteilung Recht, Wettbewerb und Verbraucherpolitik
T: +49 30 2028-1554
k.lappe@bdi.eu

Frau Dr. Katrin Rupprecht
Referentin Politische Kommunikation
Abteilung Kommunikation und Analyse
Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V.
T: +49 3089 79 47- 84
katrin.rupprecht@stiftungen.org

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

BDI Dokumentennummer: D 1625